



AUFNAHMEVERTRAG

Nr.: _____

gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz i.d.g.F.

abgeschlossen zwischen dem

Schulverein des öffentlichen Stiftsgymnasiums der Benediktiner in St. Paul im Lavanttal, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul im Lavanttal, ZVR: 136456268, als Schulerhalter

und **der Schülerin/dem Schüler**

Nachname/Vorname: _____

Adresse: _____

vertreten durch **ALLE** Obsorgeberechtigten/Zahlungspflichtigen

1. **Mutter/Vater/Sonstige (Nachname/Vorname):**

Adresse: _____

2. **Mutter/Vater/Sonstige (Nachname/Vorname):**

Adresse: _____

zur Aufnahme in die Schule „Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in St. Paul im Lavanttal“, Gymnasiumweg 5, 9470 St. Paul im Lavanttal.

1. Aufnahme

1.1 Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde für den Schüler die männliche Form verwendet; sie gilt für alle Geschlechter.

1.2 Die Schule nimmt den Schüler ab _____ in die _____ Klasse der/des _____ als ordentlichen/außerordentlichen Schüler auf.

Eine Aufnahme in die *Nachmittagsbetreuung* (Betreuungsteil gemäß §12a Abs 1. Ziff. 1. SchUG) erfolgt für das betreffende Unterrichtsjahr nur mit gesonderter jährlicher Anmeldung. Wenn der Schüler nicht in die Nachmittagsbetreuung aufgenommen oder davon abgemeldet wird und der Aufnahmevertrag hinsichtlich der Schule noch aufrecht besteht, entfallen die Bestimmungen dieses Vertrages hinsichtlich der Nachmittagsbetreuung.



2. Unterricht

- 2.1 Die Schule steht zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es das Schulorganisationsgesetz zum Ausdruck bringt. „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten, sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu führen.“
- 2.2 Darüber hinaus sind aber auch die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils für die Schule Auftrag und Richtlinie in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Sie verpflichtet sich daher, ihre Schüler zu einer christlichen Lebenshaltung anzuleiten.
- 2.3 Der Schüler und seine Obsorgeberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung des Schülers in die Schulgemeinschaft und in die Nachmittagsbetreuungsgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule und der Nachmittagsbetreuung fördert. Der Schulerhalter kann kein Verhalten akzeptieren, das diesen Zielsetzungen widerspricht.
- 2.4 Der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung und der Nachmittagsbetreuungsordnung. Eine Ausfertigung der Schul- und Hausordnung und der Nachmittagsbetreuungsordnung ist dem Schüler und seinen Obsorgeberechtigten ausgefolgt worden.
- 2.5 Der Schulunterricht beinhaltet die Vermittlung von Informationen. Schulunterricht wird in Präsenz oder in anderer Art und Weise (z.B. durch Distance Learning) geleistet. Das Schulgeld ist vollständig zu bezahlen, unabhängig davon, in welcher Art und Weise der Schulunterricht geleistet wird, soweit bei der Erteilung des Schulunterrichts die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden.

3. Schulgeld und Nachmittagsbetreuungsbeitrag

- 3.1 Der Schüler und seine Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, das Schulgeld und den Nachmittagsbetreuungsbeitrag jeweils in der Höhe wie in Punkt 3.3 näher bestimmt, zu entrichten. Die Beträge sind auch für Monate zu entrichten, in denen (z. B. im Zusammenhang mit der Matura) kein Unterricht stattfindet, der Aufnahmevertrag aber noch aufrecht ist (mit Ausnahme der Monate Juli und August).
- 3.2 Der Schulerhalter ist berechtigt, das Schulgeld und den Nachmittagsbetreuungsbeitrag jeweils im selben Verhältnis gegenüber dem Schulgeld und dem Nachmittagsbetreuungsbeitrag des vorangegangenen Schuljahres zu verändern, in dem die für Mai vor Beginn des Schuljahres verlautbarte Indexzahl des VPI 2020 sich gegenüber der Indexzahl für Mai des vergangenen Jahres verändert hat.
- 3.3 Vor Beginn eines Schuljahres, spätestens im Juli, werden dem Schüler und den Obsorgeberechtigten die Höhe des Schulgeldes und des Nachmittagsbetreuungsbeitrages mit dem „Beiblatt Schulgeld“ und mit dem „Beiblatt Nachmittagsbetreuungsordnung“ für das darauffolgende Schuljahr mitgeteilt.
- 3.4 Sollten unerwartet wesentliche Kostenerhöhungen, z.B. Fernwärme, Strom, etc. im Laufe eines Schuljahres wirksam werden, ist der Schulerhalter berechtigt, eine außerordentliche Erhöhung der Entgelte nach Vorankündigung zumindest zwei Monate im Voraus zu



begehren. Der Schulerhalter bzw. die Obsorgeberechtigten können diesfalls den Aufnahmevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

- 3.5 Der Schüler und seine Obsorgeberechtigten verpflichten sich den jährlich erscheinenden Jahresbericht (ein Exemplar pro Familie) während der Dauer des Schulbesuches entgeltlich zu erwerben.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit beidseitiger Unterfertigung des Aufnahmevertrages.
- 4.2 Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulart.
- 4.3 Ungeachtet dessen kann der Vertrag von beiden Seiten zum Ende eines Schuljahres (31.08.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, für den Fall, dass der Schüler nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- 4.4 Der Schulerhalter kann den vorliegenden Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- a) Wenn der Schüler den Charakter der Schule oder der Nachmittagsbetreuung als katholische Einrichtungen nicht respektiert und in der Schule bzw. Nachmittagsbetreuung betreffende Handlungen setzt, die für eine katholische Einrichtung unzumutbar sind, insbesondere deswegen, weil sie gegen Strafgesetze verstoßen (ungeachtet des Umstands, dass der Schüler noch nicht strafmündig ist).
 - b) Wenn der Schüler durch sein beharrliches Verhalten trotz schriftlicher Mahnung die Einordnung in die Schul- oder Nachmittagsbetreuungsgemeinschaft gefährdet.
 - c) Wenn das Schulgeld oder der Nachmittagsbetreuungsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen nach Fälligkeit unberechtigt aushaften, soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.
 - d) Wenn der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird.
- 4.5 Das Vorliegen wichtiger Gründe in Ansehung der Nachmittagsbetreuung berechtigen den Schulerhalter zur gleichzeitigen Auflösung des Vertrages auch in Ansehung der Schule.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Der Schüler und die Obsorgeberechtigten für den Schüler stimmen zu, dass Fotos, Videos aus dem Schul- oder Nachmittagsbetreuungsalltag, auf denen auch der Schüler zu sehen ist, veröffentlicht werden. Im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung verpflichtet sich der Schulerhalter, ohne gesonderte Zustimmung keine Bilder des Schülers mit vollständigem Namen zu veröffentlichen. Der Schüler und die Obsorgeberechtigten für den Schüler übertragen eine Werknutzungsbewilligung für alle urheberrechtlich geschützten Werke, die in ihrer Sphäre im Zusammenhang mit der Schule oder der Nachmittagsbetreuung entstehen, an den Schulerhalter für Zwecke der Schule oder der Nachmittagsbetreuung.
- 5.2 Der Schulerhalter verpflichtet sich, die Obsorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen, wenn der Schüler schwer erkrankt oder ihm ein Unfall zustößt.



- 5.3 Die Obsorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass der Schulerhalter oder die Schulleitung im Falle des Auftretens von Problemen unter Beachtung der gesetzlichen Obsorgebestimmungen Ärzte und Psychologen beiziehen.
- 5.4 Die Obsorgeberechtigten haben jede Änderung der Obsorgeberechtigung unverzüglich schriftlich dem Schulerhalter bekanntzugeben. Eine allfällige Änderung der Obsorgeberechtigung hat keinen Einfluss darauf, dass die in der Präambel angeführten Obsorgeberechtigten das Schulgeld und den Nachmittagsbetreuungsbeitrag gemeinsam mit dem Schüler zur ungeteilten Hand schulden.
- 5.5 Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, insbesondere die Vereinbarung, künftig von der Schriftform abzugehen.

St. Paul, am _____

Für den Schüler:

**Unterschrift Mutter/Vater/Sonstige
Obsorgeberechtigte/r**

**Unterschrift Mutter/Vater/Sonstige
Obsorgeberechtigte/r**

Für den Schulerhalter i.A.:

Mag. Ines Leschirig-Reichel
Schulleiterin

Anlage

Beiblatt Nachmittagsbetreuung (Nachmittagsbetreuungsordnung)